

Gebührenordnung für die Sing- und Musikschule Veitshöchheim

Hauptfächer

	<u>Veitshöchheimer Schüler</u> **)		<u>Auswärtige und erwachsene Schüler</u>	
	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich
1. Instrumentalunterricht				
Einzelunterricht 45 Min.	1.160,16 €	96,68 €	1.832,64 €	152,72 €
Einzelunterricht 30 Min.	773,28 €	64,44 €	1.221,60 €	101,80 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	579,84 €	48,32 €	916,32 €	76,36 €
2er Gruppe 45 Min.	579,84 €	48,32 €	916,32 €	76,36 €
2er Gruppe 30 Min.	386,88 €	32,24 €	611,04 €	50,92 €
3er Gruppe 45 Min.	386,88 €	32,24 €	611,04 €	50,92 €
4er Gruppe 45 Min.	289,92 €	24,16 €	458,40 €	38,20 €
Instrumentenkarussell 45 Min. 36 Einheiten *)	320,64 €	26,72 €	320,64 €	26,72 €
2. MFE – MGA				
Musikalische Früherziehung (MFE) 60 Min., ca. 7 Kinder *)	188,16 €	15,68 €	188,16 €	15,68 €
Musikalische Grundausbildung (MGA) 60 Min., ca. 7 Kinder *)	188,16 €	15,68 €	188,16 €	15,68 €

*) Diese Unterrichtsarten werden nicht als Erwachsenen- oder Abendunterricht angeboten

***) gilt auch für auswärtige Schüler, die eine Veitshöchheimer Schule besuchen mit Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung

Ergänzungsfächer (keine Geschwisterermäßigung)

	Minuten	Gruppenstärke	<u>Veitshöchheimer Schüler</u>		<u>Auswärtige und erwachsene Schüler</u>	
			Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich
Chor +)	45	ca. 15	87,36 €	7,28 €	128,16 €	10,68 €
Ensemble ohne Instrumentalunterricht *)	45	4 - 5	86,40 €	7,20 €	86,40 €	7,20 €
Ensemble mit Instrumentalunterricht *)	45	4 - 5	78,72 €	6,56 €	86,40 €	7,20 €
Großensemble	45	ab 10	78,72 €	6,56 €	78,72 €	6,56 €
Streicherspielkreis	45	ab 10	38,88 €	3,24 €	38,88 €	3,24 €

+) Kammermusik/Chor ist für Schüler mit gleichzeitiger Instrumentalfächerbelegung gebührenfrei.

*) Bei Belegung von mehreren Ensembles ist die Unterrichtsgebühr nur für ein Ensemble zu zahlen.

12-Karte für Erwachsene

	Minuten	Gebühr
Einzelunterricht	45	378,00 €
Einzelunterricht	30	252,00 €
Einzelunterricht	22,5	189,00 €

Die Ausgabe der 12-er Karte erfolgt am Schuljahresbeginn und im Februar des Schuljahres.

Sonderkurse (keine Geschwisterermäßigung)

Musikgarten	4-monatiger Sonderkurs, der nicht das ganze Schuljahr hindurch gegeben wird.	112,00 € pro Kurs
Kooperation Chorklasse mit Grundschule Veitshöchheim		jährlich 40,00 €
Projektchor	Chorprojekte, die unabhängig vom Unterrichtsjahr laufen Bei Belegung eines anderen Unterrichtsfaches entfällt die Anmeldegebühr	5,00 € Anmeldegebühr pro Projekt

Instrumentenleihgebühren

Leihgebühr für Saiteninstrumente (einschl. Aufwand für einen neuen Saitensatz)	jährlich 96,00 €
Leihgebühr für alle anderen Instrumente	jährlich 72,00 €

§ 1 Gebührenpflicht:

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem obenstehenden Tarif erhoben.

2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik) werden ermäßigte Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfach ist und in Veitshöchheim wohnt.

§ 2 Gebührenschnldner:

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Zahlungsweise:

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Sie werden in 3 Teilbeträgen zur Zahlung fällig: je 1/3 am 01.12., 01.03. und 01.06. des Unterrichtsjahres.

- § 4 Ermäßigung/Erlass:** 1. Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag für alle Geschwister gewährt, die in Veitshöchheim wohnhaft sind. Sie beträgt für das 2. Kind 25%, das 3. Kind 50%, das 4. Kind 75% und ab dem 5. Kind 100%. Die Ermäßigung wird in der Form gewährt, dass das jüngste Kind den höchsten Ermäßigungssatz erhält. Bei Mehrfächerbelegung wird die Ermäßigung nur auf das Fach mit der längsten Unterrichtsdauer gewährt. Zweitinstrument und Nebenfächerbelegung berechtigen nicht zum Anspruch auf Geschwisterermäßigung. Für nicht in Veitshöchheim wohnhafte Kinder wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
2. Begabtenförderung und Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn nach der sozialen Lage des Einzelfalles die volle Gebührenerhebung unbillig wäre.
- § 5 Erstattung:** Eine Unterrichtsgebührenerstattung im Krankheitsfall eines Lehrers erfolgt ab dem zweiten Unterrichtsausfall in Folge.
- § 6 Gebührentarife:** Die Gebühren gliedern sich in zwei Gebührentarife nach folgenden Kriterien
- Veitshöchheimer Schüler:**
ermäßigte Gebühr ohne Aufschlag für alle Schüler, die in Veitshöchheim wohnhaft sind, für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (die Anspruchsberechtigung ist ab dem 18. Lebensjahr durch eine Bescheinigung nachzuweisen; ausschlaggebend ist der Kindergeldanspruch zum 1. Oktober des Schuljahres; eine Schulbescheinigung ist nicht ausreichend) und die keine 12 Jahre Instrumentalunterricht zu ermäßigten Gebühren an der Sing- und Musikschule Veitshöchheim erhalten haben.
- Dieser Tarif gilt auch für auswärtige Schüler, die eine Veitshöchheimer Schule besuchen. Es ist eine entsprechende Schulbescheinigung vorzulegen. Hierfür wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- Auswärtige Schüler und Erwachsene:**
Personalaufwandskostendeckende Gebühr für alle unterrichteten Personen, die keinen Anspruch auf Ermäßigung (siehe Veitshöchheimer Schüler) haben. Somit für auswärtige Schüler, Erwachsenen-Abendunterricht, Schüler, für die im Oktober des betreffenden Unterrichtsjahres kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht und Schüler, die bereits 12 oder mehr Jahre Instrumentalunterricht zu ermäßigten Gebühren an der Sing- und Musikschule Veitshöchheim erhalten haben.
- § 7 Inkrafttreten:** Die Gebührenordnung tritt am **01. September 2016** in Kraft

Schulordnung

- 1. Aufgabe:** Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.
- 2. Aufbau:** Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Bereichen: Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Instrumentalfächer, Ergänzungsfächer.
- 3. Teilnehmer:** Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ab 1 1/2 Lebensjahren möglich.
- 4. Schuljahr:**
- a) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
 - b) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- 5. Aufnahme:**
- a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch Bestätigung der Musikschule wirksam.
 - b) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind nicht während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - c) Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich. Abgemeldet ist ein Schüler, wenn keine Neuanmeldung für das kommende Schuljahr erfolgt. Abmeldungen während des Schuljahres werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen und bedürfen eines schriftlichen Antrages
- 6. Ausschluss vom Unterricht:** Der Schüler wird sofort vom Unterricht ausgeschlossen, wenn die Unterrichtsgebühr für zwei Zahlungstermine in Folge nicht entrichtet ist.
 Eine erneute Aufnahme in der Musikschule im nachfolgenden Jahr setzt zwingend die vorherige Zahlung der säumigen Gebühren voraus..
- 7. Unterricht:**
- a) Die Unterrichtsstunde dauert 45 oder 60 Minuten (siehe Tarif- und Gebührenordnung).
 - b) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den beantragten Fächern verpflichtet, bei Verhinderung zu entschuldigen.
 - c) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung.
- 8. Gesundheitsbestimmungen:** Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler anzuwenden.
- 9. Aufsicht:** Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler sollen frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule sein.
- 10. Haftung:** Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsgegenständen und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- 11. Inkrafttreten:** Die Schulordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

